

**Satzung  
für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadt Schkeuditz (Kitasatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs.GVBl. S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) und in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen-SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705) hat der Stadtrat der Stadt Schkeuditz in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Dezember folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Geltungsbereich
	Abschnitt I-Kindereinrichtungen
§ 2	Angebot
§ 3	Aufnahme
§ 4	Öffnungszeiten
§ 5	Verpflegung
	Abschnitt II-Kindertagespflege
§ 6	Angebot
§ 7	Kindertagespflegepersonen
§ 8	Betreuungszeiten und Verpflegung
	Abschnitt III-Gebühren
§ 9	Gebührenhöhe und Gebührenerhebung
§ 10	Ermäßigung von Elternbeiträgen
§ 11	Gebührenschildner
§ 12	Gebührentatbestand
§ 13	Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit
	Abschnitt IV-Allgemeine Bestimmungen
§ 14	Pflichten der Personensorgeberechtigten
§ 15	Pflichten der Kindertageseinrichtungsleitung und Tagespflegeperson
§ 16	Hausordnung
§ 17	Kündigung
	Abschnitt V-Schlussbestimmungen
§ 18	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten
Anlage Elternbeiträge der Stadt Schkeuditz ab 01.01.2005	

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Kindertagespflege, Kinderkrippen, Kindergärten und Horte in der Stadt Schkeuditz.

**Abschnitt I - Kindereinrichtungen**

**§ 2  
Angebot**

(1) Die im Territorium der Stadt Schkeuditz befindlichen Kindertageseinrichtungen werden auf der Grundlage von Vereinbarungen durch Freie Träger betrieben. Als Kindertageseinrichtungen werden Kinderkrippen, Kindergärten und Horte bezeichnet.

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 2 SächsKitaG.

(2) Mit den Einrichtungsträgern ist vertraglich die Bindung an die Stadt Schkeuditz zu vereinbaren, damit innerhalb der Stadt zwischen den Einrichtungen gleiche Bedingungen gegeben sind.

(3) Die Kindertageseinrichtungen betreuen Kinder im Alter ab 1 Jahr bis längstens zum Abschluss der vierten Klasse.

In Ausnahmefällen ist eine Betreuung unter 1 Jahr möglich.

**§ 3  
Aufnahme**

(1) Über die Aufnahme entscheidet das Leitungspersonal der Kindertageseinrichtung, in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung im Rahmen der Kapazität, durch schriftliche Mitteilung an die Personensorgeberechtigten. Besteht in der Einrichtung keine freie Aufnahmekapazität, ist mit der Stadtverwaltung Schkeuditz in Abstimmung mit dem Jugendamt Delitzsch zu prüfen, ob eine Ausweichmöglichkeit angeboten werden kann.

(2) Über die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte, entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung mit dem Leitungspersonal der Einrichtung.

(3) Für Krippenkinder ist vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine Abstimmung mit der Stadtverwaltung Schkeuditz durchzuführen, da Kinder aus der Kindertagespflege vorrangig in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen sind.

(4) Die frühestmögliche Aufnahme im Hort ist mit der Aufnahme des Kindes in einer Schule ab Beginn des Schuljahres möglich.

Die Hortbetreuung endet für Kinder der 4. Klasse spätestens am 31.07. Wird eine verlängerte Hortbetreuung bis zum Beginn der 5. Klasse von den Eltern gewünscht, muss der Mehraufwand durch die Eltern mit einem vollen Monatshortbeitrag je angefangenem Zusatzmonat selbst getragen werden. Da die Zuschüsse vom Landratsamt (Übernahme Elternbeitrag, Geschwisterermäßigung, Alleinerziehende) für diesen Zeitraum entfallen, sind diese ebenfalls von den Personensorgeberechtigten aufzubringen.

(5) Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.

(6) Vor der Aufnahme des Kindes schließt der Träger der Kindertageseinrichtung mit den Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag ab.

#### § 4

#### Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat, dem Jugendamt und der Stadtverwaltung Schkeuditz festgesetzt.

(2) In der Ferienzeit erfolgt die Betreuung im Hort von Montag bis Freitag in der Regel von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr (5h-Betreuung) bzw. 16.00 Uhr (6h-Betreuung). Beginnt eine Horteinrichtung die Regelbetreuungszeit in den Ferien früher oder später, wird dies den Personensorgeberechtigten durch Aushang mitgeteilt. Für den Fall einer Betreuungszeit vor 9.00 Uhr (bzw. der Regelöffnungszeit) wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Der Mehraufwand in Höhe von 0,50 EUR je Stunde wird den Personensorgeberechtigten gesondert berechnet.

#### § 5

#### Verpflegung

(1) Kinder, die in Kinderkrippen und Kindergärten angemeldet sind, erhalten eine angemessene Verpflegung. In den Horten wird die Esseneinnahme auf Wunsch gesichert.

(2) Verpflegungskosten sind direkt in der Kindertageseinrichtung auf der Grundlage des aktuellen Preises der Essenlieferanten festzulegen und entsprechend den Bestimmungen des Trägers zusätzlich zu den Betreuungskosten zu entrichten.

#### Abschnitt II - Kindertagespflege

#### § 6

#### Angebot

(1) Die Stadt Schkeuditz bietet für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres alternativ zu Kindereinrichtungsplätzen auch Kindertagespflegeplätze an.

(2) Die Anzahl der maximalen Kindertagespflegeplätze wird im Rahmen der jährlichen Bedarfsplanung in Abstimmung mit dem Landkreis Delitzsch festgelegt.

(3) Kindertagespflegeplätze werden an berufstätige Personensorgeberechtigte und Personensorgeberechtigte im Ausbildungsprozess zeitlich unbegrenzt, in allen anderen Fällen max. für 3 Monate vergeben.

#### § 7

#### Kindertagespflegepersonen

(1) Als Kindertagespflegeperson wird nur anerkannt, wer eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Landkreis Delitzsch vorlegen kann.

(2) Zwischen der Stadtverwaltung Schkeuditz und der Kindertagespflegeperson muss ein Rahmenvertrag für die Kindertagespflege abgeschlossen werden.

(3) Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ist ein gesonderter Betreuungsvertrag abzuschließen.

(4) Auf der Grundlage einer von den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson unterschriebenen, verbindlichen Anmeldung sowie dem Betreuungsvertrag lt. Absatz 3 erlässt die Stadtverwaltung Schkeuditz an die Personensorgeberechtigten einen Bescheid über den zu zahlenden Elternbeitrag.

## **§ 8 Betreuungszeiten und Verpflegung**

(1) Die Kindertagespflege kann für eine tägliche 4,5 h-, 6 h- oder 9h- Betreuung festgelegt werden. Die wöchentliche Verteilung dieser festgelegten Betreuungszeit wird zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten in dem Betreuungsvertrag geregelt.

(2) In dem Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ist die Verpflegungsform festzulegen. Die Personensorgeberechtigten haben an die Kindertagespflegeperson die Verpflegungskosten gesondert zu zahlen.

### **Abschnitt III - Gebühren**

#### **§ 9 Gebührenhöhe und Gebührenerhebung**

(1) Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadt Schkeuditz werden auf der Grundlage der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen durch die Stadtverwaltung Schkeuditz jährlich überprüft.

(2) Der Wechsel innerhalb eines Monats in unterschiedliche Betreuungszeiten ist nur lt. § 13 Abs. 2 möglich.

(3) Für die Kinderbetreuung werden monatlich die in der Anlage angeführten Elternbeiträge in Abhängigkeit von der Betreuungsart und Benutzungszeit erhoben.

#### **§ 10 Ermäßigung von Elternbeiträgen**

(1) Bei Geschwisterermäßigung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegeplätzen werden die betreffenden Kinder der Familie in der Reihenfolge ihrer Geburt betrachtet.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben in Abhängigkeit ihres Einkommens das Recht, einen Antrag auf Übernahme von Elternbeiträgen beim Jugendamt des Landratsamtes Delitzsch zu stellen.

#### **§ 11 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigte, sonstige Sorgeberechtigte nach KJHG) des Kindes, das die Kindertageseinrichtung bzw. den Kindertagespflegeplatz in Anspruch nimmt.

## **§ 12 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben, wenn ein Vertrag für eine Kindereinrichtung bzw. Kindertagespflege abgeschlossen wurde.

#### **§ 13 Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege entsteht mit Abschluss des Vertrages, vorübergehende Abwesenheit des Kindes lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Beginnt oder endet die Benutzung der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege während eines Monats, so wird für diesen begonnenen Monat entsprechend § 9 dieser Satzung die volle Benutzungsgebühr erstmalig bzw. letztmalig erhoben.

Eine anteilige Wochenberechnung der Monatsgebühr ist nur in der Eingewöhnungsphase in der Kindertagespflege sowie für Kinder beim Übergang vom Kindergarten zum Hort im Schulanfangsmonat möglich.

(3) Die Benutzungsgebühren sind monatlich zu zahlen.

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, rückständige Gebühren zwangsweise einzuziehen und ungerechtfertigte Ermäßigungen nachzufordern.

(5) Die Stadtverwaltung Schkeuditz bucht die Elternbeiträge für Kinder in der Kindertagespflege vom Konto der Personensorgeberechtigten ab.

(6) Rückständige Beiträge und daraus entstandene Zusatzkosten sowie ungerechtfertigte Ermäßigungen in der Kindertagespflege werden durch die Stadtverwaltung Schkeuditz zwangsweise eingezogen.

### **Abschnitt IV – Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 14 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

(1) Die Personensorgeberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 8 Tage sein.

Die Personensorgeberechtigten weisen ferner nach, dass das Kind über die Impfungen entsprechend den Empfehlungen des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie verfügt, anderenfalls haben die Personensorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen, dass die gemeinsame Betreuung mit geimpften Kindern auf eigenes Risiko der Personensorgeberechtigten erfolgt.

(2) Personensorgeberechtigte übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal bzw. der Tagespflegeperson und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal bzw. der Tagespflegeperson wieder ab.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, mit der Kindertagesstättenleitung bzw. der Tagespflegeperson eine Regelbetreuungszeit zu vereinbaren. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten.

(3) Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtsbereich ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(4) Sollen Kinder den Hin- und Heimweg bzw. einen Weg davon allein bewältigen, muss zuvor eine schriftliche Mitteilung der Personensorgeberechtigten bei der Kindertagesstättenleitung vorliegen. Einer telefonischen Benachrichtigung wird nicht stattgegeben.

(5) Für das Abholen der Kinder durch Dritte ist ebenfalls eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten zu hinterlegen. Auch in diesen Fällen wird einer telefonischen Benachrichtigung nicht stattgegeben.

(6) Das Fernbleiben eines Kindes ist am gleichen Tag, wenn möglich noch am Vormittag, von den Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflege zu melden.

## § 15

### Pflichten der Kindertageseinrichtungsleitung und Tagespflegeperson

(1) Die Kindertageseinrichtungsleitung bzw. Tagespflegeperson gibt den Personensorgeberechtigten entsprechend dem Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht

auf, so ist die Kindertageseinrichtungsleitung bzw. Tagespflegeperson verpflichtet, unverzüglich den Träger der Einrichtung bzw. die Stadtverwaltung Schkeuditz und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

## § 16

### Hausordnung

(1) Alle nicht in dieser Satzung geregelten Bedingungen, die für einen störungsfreien Betreuungsablauf in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege unerlässlich sind, werden in der Hausordnung der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege festgelegt.

(2) Die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege ist einzuhalten.

## § 17

### Kündigung

(1) Der Wechsel in eine andere Betreuungszeit bzw. die Kündigung des Besuches einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege durch Erziehungsberechtigte ist jeweils nur zum Monatsende, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, zulässig. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur lt. § 13 Abs. 2 möglich.

(2) Eine Kündigung oder Umsetzung durch den Träger einer Kindertageseinrichtung bzw. bei Kindertagespflege durch die Stadtverwaltung Schkeuditz ist entsprechend gesetzlicher Festlegung möglich, jedoch nur, wenn besondere Gründe vorliegen.

Besondere Gründe sind unter anderem:

- Schließung einer Einrichtung bzw. unzureichende Kapazitäten
- rückständige Elternbeiträge
- unentschuldigtes Fehlen des Kindes länger als 4 Wochen
- die Aufnahme des Kindes wurde durch unwahre Angaben erreicht.

(3) Eine Kündigung durch die Kindertagespflegeperson erfordert eine Kündigungsfrist von mindestens 8 Wochen. Eine sofortige Kündigung ist in besonderen Fällen möglich.

Besondere Fälle sind unter anderem:

- Aufgabe der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
- rückständige Verpflegungskosten
- Langfristerkrankung.

(4) Die Kündigung bzw. Umsetzungsmitteilung bedarf der Schriftform.

**Abschnitt V - Schlussbestimmungen**

**§ 18**

**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die

- Satzung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schkeuditz vom 13.12.2001 und die
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schkeuditz vom 14.11.2002 außer Kraft.

Schkeuditz, den 10. Dezember 2004



Der Bürgermeister  
Jörg Enke

**Elternbeiträge der Stadt Schkeuditz ab 01.01.2005**

Betrifft	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
<b>Elternbeitrag Hort:</b>				
Familie	6 h	54,20 EUR	32,50 EUR	10,80 EUR
Familie	5 h	45,20 EUR	27,10 EUR	9,00 EUR
Familie	6+1 h	63,20 EUR	37,90 EUR	12,60 EUR
Alleinerzieh.	6 h	48,80 EUR	29,30 EUR	9,80 EUR
Alleinerzieh.	5 h	40,70 EUR	24,40 EUR	8,10 EUR
Alleinerzieh.	6+1 h	56,90 EUR	34,10 EUR	11,40 EUR
<b>Elternbeitrag Kindergarten:</b>				
Familie	9 h	91,20 EUR	54,70 EUR	18,20 EUR
Familie	6 h	60,80 EUR	36,50 EUR	12,20 EUR
Familie	4,5 h	45,60 EUR	27,40 EUR	9,10 EUR
Familie	9+1 h	101,30 EUR	60,80 EUR	20,30 EUR
Alleinerzieh.	9 h	82,10 EUR	49,30 EUR	16,40 EUR
Alleinerzieh.	6 h	54,70 EUR	32,80 EUR	10,90 EUR
Alleinerzieh.	4,5 h	41,00 EUR	24,60 EUR	8,20 EUR
Alleinerzieh.	9+1 h	91,20 EUR	54,70 EUR	18,20 EUR
<b>Elternbeitrag Kinderkrippe:</b>				
Familie	9 h	154,00 EUR	92,40 EUR	30,80 EUR
Familie	6 h	102,70 EUR	61,60 EUR	20,50 EUR
Familie	4,5 h	77,00 EUR	46,20 EUR	15,40 EUR
Familie	9+1 h	171,10 EUR	102,70 EUR	34,20 EUR
Alleinerzieh.	9 h	138,60 EUR	83,20 EUR	27,70 EUR
Alleinerzieh.	6 h	92,40 EUR	55,40 EUR	18,50 EUR
Alleinerzieh.	4,5 h	69,30 EUR	41,60 EUR	13,90 EUR
Alleinerzieh.	9+1 h	154,00 EUR	92,40 EUR	30,80 EUR